

37. 1. Worauf beruht der Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz des § 1356 BGB.?

2. Kann § 831 BGB. auf den Ehemann angewendet werden bei Arbeiten der Ehefrau, die in den Bereich des § 1356 Abs. 2 BGB. fallen?

3. Inwieweit haftet der Ehemann in solchem Fall aus § 823 Abs. 1 BGB.?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1936 i. S. Schn. (Kl.) w. Schr. (Befl.). VI 165/36.

I. Landgericht Detmold.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte ist Ziegeleipächter. Er ist Eigentümer eines Wohnhauses mit Gartenland in W. und fährt täglich zu der von ihm in L. gepachteten Ziegelei. Außerdem verfügt er über den Ertrag einer kleinen, mit Klee bestandenen, ihm nicht gehörenden Landfläche, die nach seiner Darstellung etwa 30 qm groß ist. Zu dem Anwesen des Beklagten gehörten eine Ziege und zwei Schweine. Am 10. Juli 1935 hatte die Ehefrau des Beklagten auf der bezeichneten Fläche Klee zur Fütterung der Ziege gemäht. Nach Beendigung der Arbeit umwickelte sie die Sensenschneide mit einem Kartoffelsack und befestigte diesen mit Draht. Sie legte die Sense in eine Kastenkarre und auf die Sense Klee. Die Spitze der Schneide ragte etwa 20 bis 40 cm über die Seitenwand der Karre hinaus. Auf dem Rückwege ließ die Ehefrau des Beklagten die Karre für kurze Zeit auf der rechten Seite der Landstraße stehen und entfernte sich. Die Ehefrau des Klägers fuhr auf einem Zweirade auf der rechten Straßenseite, nach seiner Darstellung auf einem Radfahrwege, und zwar hinter ihrem Mann und ihrem Schwager. Sie verlehnte sich an der hervorstehenden Sensenspitze am Bein, das demnächst abgenommen werden mußte.

Der Kläger verlangt Zahlung eines seiner Ehefrau zustehenden Schmerzensgeldes, Befreiung von einer durch den Unfall entstandenen

Verbindlichkeit und Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, den ihm und seiner Ehefrau entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ehefrau des Beklagten ist vom Landgericht rechtskräftig nach diesem Antrage verurteilt worden. Die Klage gegen den Ehemann wurde in beiden Rechtszügen abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht gelangt zur Abweisung der Klage auf folgendem Wege: Es lehnt zunächst die Anwendung des § 831 BGB. ab, weil der Beklagte bei der in Rede stehenden Verrichtung seiner Ehefrau nicht als Geschäftsherr in Betracht komme. Die Ehefrau handle nach § 1356 Abs. 1 BGB. aus eigenem Recht, nach eigener Sachkunde und eigenem Ermessen. Nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Eheleute gehöre die Verrichtung der geringen landwirtschaftlichen Arbeiten zum inneren Hauswesen. Der Beklagte sei während des ganzen Tages auf der Ziegelei beschäftigt. Der Umfang der landwirtschaftlichen Arbeiten sei so gering, daß nicht etwa eine Landwirtschaft im Nebenbetrieb vorliege. Es seien nur eine Ziege und zwei Schweine zur Verwertung der Abfälle aus Küche und Garten vorhanden gewesen. Die Versorgung dieser Tiere falle in den inneren häuslichen Wirkungskreis der Ehefrau, um so mehr, als hier von landwirtschaftlichen Verhältnissen nicht die Rede sein könne. Unter den vorliegenden Umständen gehöre auch das Mähen des Klee, eine sehr geringfügige Arbeit, zum häuslichen Wirkungskreis der Ehefrau.

Auch die Haftung des Beklagten aus § 823 BGB. lehnt das Berufungsgericht ab. Für die seiner Ehefrau aus eigenem Recht, nach eigener Sachkunde und eigenem Ermessen zustehenden Obliegenheiten habe der Beklagte die Sense zur Verfügung gestellt. Jeder, der einer selbständigen Wirtschaft vorstehe, sei verpflichtet, sein Verhalten so einzurichten, daß bei den auf die Außenwelt wirkenden Angelegenheiten des täglichen Lebens Verletzungen anderer möglichst vermieden würden. Das gelte auch für den Beklagten insoweit, als er die Sense zur Verfügung gestellt habe. Über ein Verschulden des Beklagten sei unter dem Gesichtspunkt des § 823 Abs. 1 nicht festzustellen. Der Vorwurf, daß der Beklagte keinen Senseschutz aus Blech zum Schutz der Sense angeschafft habe, sei

nicht begründet. Zwar bestehe eine solche Vorschrift nach der Lippischen Verordnung vom 28. Juni 1906; aber nach den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft reiche es aus, wenn die Schneide durch Umwickeln geschützt werde. Die Beschaffung eines Sensenschuhs sei also entbehrlich gewesen. Wenn aber die Ehefrau des Beklagten die Sense nicht genügend mit einem Sacl umwickelt habe, treffe den Beklagten kein Verschulden nach § 823 Abs. 1 BGB. Die genannte Verordnung sei aber ein Schutzesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 das. Die dort vorgesehene Verpflichtung treffe auch denjenigen, der in seinem Betrieb eine Sense halte und durch einen anderen benutzen lasse. Gegen dieses Gesetz habe der Beklagte verstoßen. Dieser Verstoß müsse auch trotz des späteren selbständigen, äußerst fahrlässigen Verhaltens der Ehefrau als ursächlich für den Unfall angesehen werden; denn es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, daß Menschen mit Sensen trotz ihrer Gefährlichkeit äußerst leichtfertig umgingen. Der Beklagte habe aber den Verstoß gegen die Lippische Verordnung nicht schuldhaft begangen. Er habe den Beweis erbracht, daß ihm diese Verordnung aus dem Jahre 1906 unbekannt gewesen sei. Daß zum mindesten am Wohnort des Beklagten auf die Einhaltung der Verordnung nicht geachtet worden sei, ergebe sich daraus, daß der zuständige Gendarmeriebeamte erst wieder aus Anlaß dieses Unfalls die Bestimmung kerngelernt und bis dahin seine Sense in der Regel gleichfalls nur mit einem Sacl umwickelt habe. Es komme hinzu, daß im vorliegenden Fall bei dem geringen Umfang des bewirtschafteten Landes die Sense nicht häufig gebraucht werde und daß die Unfallverhütungsvorschriften ein Umwickeln der Sense für ausreichend hielten.

Diese Begründung hält nicht in allen Teilen der rechtlichen Nachprüfung stand. Das Berufungsgericht stellt die Frage der Anwendbarkeit des § 831 BGB. in den Vordergrund und verneint sie, weil die Tätigkeit der Ehefrau des Beklagten, bei deren Ausübung die schwere Verletzung erfolgt ist, in den Bereich des inneren Hauswesens gefallen und von der Ehefrau des Beklagten nach eigenem Ermessen auszuüben gewesen sei. Das Berufungsgericht führt bei dieser Erörterung den § 1356 Abs. 1 BGB. an. Es bestehen Bedenken, ob das Berufungsgericht sich des Unterschiedes zwischen den Vorschriften des Abs. 1 und denen des Abs. 2 in § 1356 BGB.

vollkommen bewußt gewesen ist. Abs. 1 stellt die Berechtigung und Verpflichtung der Ehefrau fest, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Freilich wird auch hier die den Fall der Meinungsverschiedenheit der Ehegatten regelnde Einschränkung daran geknüpft, daß gemäß § 1354 die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten dem Ehemann zusteht. Im Gegensatz zu Abs. 1 des § 1356 stehen die Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes, zu denen die Frau verpflichtet ist, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Es wird also die Leitungstätigkeit der Ehefrau im Hauswesen gegenübergestellt der Ausführung von Arbeiten selbst, die im Hauswesen zu verrichten sind und zu denen die Ehefrau mit der angegebenen Beschränkung verpflichtet ist (vgl. hierzu etwa RÖZ. Bd. 62 S. 294 [299] und Bd. 133 S. 381). Bei diesen Arbeiten ist eine Einflußnahme des Ehemanns keineswegs ausgeschlossen; sie kann sogar so weit gehen, daß er die Tätigkeit seiner Frau ablehnt und sie verhindert, etwa zu ihrem eigenen Schutz, weil sich die Tätigkeit mit ihrer Gesundheit nicht vertragen würde, oder zum Schutz der Allgemeinheit, weil mit ihrer Tätigkeit — etwa wegen mangelnder Eignung — im einzelnen Falle Gefahren für die Außenwelt verbunden sind. In dem Erläuterungsbuch von Reichsgerichtsräten wird in der Bemerkung 5a zu § 831 ausgeführt, aus der Verpflichtung der Ehefrau zu Arbeiten aus § 1356 Abs. 2 folge nicht, daß sie zu allen Arbeiten ohne Prüfung der Befähigung verwendet werden dürfe (vgl. auch JW. 1906 S. 59 Nr. 11). Die Leitungstätigkeit und die Ausführung von Arbeiten selbst können im Einzelfall in der Person der Ehefrau zusammentreffen. Dadurch wird aber der rechtliche Unterschied zwischen den beiden Arten von Tätigkeit nicht beseitigt. Daraus ergibt sich, daß rechtsgrundsätzlich die Anwendbarkeit des § 831 BGB. bei den Arbeiten aus Abs. 2 des § 1356 nicht ausgeschlossen ist, wenn sich auch aus den besonderen Beziehungen der Ehegatten zueinander ohne weiteres ergibt, daß der Wille der Beteiligten meist nicht ausdrücklich erklärt und die den gemeinsamen Belangen der Eheleute entsprechende Regelung stillschweigend getroffen wird. Praktische Bedeutung wird der rechtliche Gesichtspunkt des § 831 BGB., wenn seine Anwendbarkeit auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, im Einzelfall freilich vielfach nicht haben, da die Beziehungen der Eheleute untereinander dem Entlastungs-

beweis aus § 831 von vornherein eine besondere Kennzeichnung zuweisen werden (vgl. den umgekehrten Fall in RRG. Bd. 91 S. 363, wo der Ehemann von der Ehefrau zu einer Verrichtung bestellt war).

Das Berufungsgericht nimmt nun an, daß das Schneiden des für die — übrigens im Eigentum des Beklagten stehende — Ziege bestimmten Kleefutters mit der Sense mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Eheleute als Verrichtung geringer landwirtschaftlicher Arbeiten zum inneren Hauswesen gehöre: Es ist nicht ersichtlich, worauf diese Unterscheidung gegenüber anderen Arbeiten, etwa im „äußeren“ Hauswesen, gegründet wird. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Tätigkeit im Hause selbst oder auf einer dazu gehörenden Landfläche, etwa Gartenland oder anderem Land, ausgeübt wird. Entscheidend ist lediglich, ob es sich um eine leitende Tätigkeit im Hauswesen oder um Ausführung von Arbeiten selbst handelt — soweit nicht Arbeiten im Geschäft des Mannes verrichtet werden, ein Fall, der hier ausscheidet. Dann ergibt sich aber, daß ein Fall der Leitung, also eine Tätigkeit der Ehefrau aus eigenem Recht, nicht vorliegt, sondern daß es sich um Arbeiten im Sinne des Abs. 2 des § 1356 handelt, die von der Ehefrau verrichtet werden. Was das Berufungsgericht hierzu in tatsächlicher Beziehung anführt, weist nur auf eine Verpflichtung der Frau zu solchen Arbeiten hin, hat aber mit der Frage selbständigen Handelns aus eigenem Recht gemäß Abs. 1 nichts zu tun.

Es kommt aber im vorliegenden Fall auf die Anwendbarkeit des § 831 BGB. nicht an. Anzuwenden ist vielmehr § 823 Abs. 1 BGB., den das Berufungsgericht zwar auch erörtert, dessen Anwendung es aber — anscheinend in Zusammenhang mit seinen hier beanstandeten Ausführungen zu § 1356 BGB. — zu Unrecht ablehnt. Mit Recht führt das Berufungsgericht aus, daß jeder, der einer selbständigen Wirtschaft vorsteht, verpflichtet ist, sein Verhalten so einzurichten, daß bei den auf die Außenwelt wirkenden Angelegenheiten des täglichen Lebens Verletzungen anderer vermieden werden. Das Berufungsgericht nimmt ferner zutreffend an, daß diese Verpflichtung auch für den Beklagten insoweit gilt, als er seiner Frau die Sense zur Verfügung gestellt hat. Das Berufungsgericht irrt aber in seiner Annahme, daß der Beklagte unter dem Gesichtspunkt des § 823 Abs. 1 schon deshalb nicht schuldhaft gehandelt habe, weil in den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

das Umwickeln der Sensenschneide als ausreichender Schutz angesehen werde; wenn die Sense von der Ehefrau des Beklagten nicht genügend mit einem Saft umwickelt worden sei, treffe den Beklagten kein Verschulden. Diese Annahme ist mit § 276 BGB. nicht zu vereinigen. Aus der Pflicht des Beklagten, dafür zu sorgen, daß durch den Gebrauch der von ihm zur Verfügung gestellten Sense im öffentlichen Verkehr kein Schaden angerichtet werde, folgte seine Pflicht, seine Ehefrau darüber zu unterrichten, wie die Sense sachgemäß umwickelt werde, wenn diese Art der Sicherung den Schutz ersetzen sollte, der durch eine über die Sensenspitze hinausragende Verkleidung gewährleistet wird. Beide Arten der Sicherung werden in den Unfallverhütungsvorschriften der Lippischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum Schutze der Allgemeinheit nebeneinandergestellt. Der Beklagte hätte sich ferner davon überzeugen müssen, daß seine Ehefrau in der Lage sei, die Art der Sicherung durch Umwickeln fehlerfrei durchzuführen. Ein Sensenschuß, der gerade dann verfaßt, wenn die Sense in Berührung mit einem menschlichen Körper kommt, ist noch gefährlicher, als wenn eine Sicherung überhaupt unterbleibt, da dann die von der Sense herührende Gefahr in der Regel eher erkannt werden wird. Daß er nach den bezeichneten Richtungen tätig geworden sei, hat der Beklagte nicht behauptet. Daß sein Verschulden auch ursächlich für den Unfall gewesen ist, kann nicht zweifelhaft sein; es liegt keinesfalls außerhalb der menschlichen Erfahrung, daß Menschen mit Sensen leichtfertig umgehen. Die Grundlage des Klaganspruchs ist daher auch gegenüber dem Beklagten gegeben. Es kommt hiernach nicht mehr darauf an, ob die Ausführungen des Berufungsgerichts zu billigen wären, mit denen es die Nichtberücksichtigung der Lippischen Verordnung dem Beklagten nicht zurechnet. Ebensovienig bedarf noch der Erörterung, ob nicht selbst im Fall des vom Berufungsgericht angewendeten Abs. 1 des § 1356 BGB. ein Verstoß des Ehemannes gegen § 823 Abs. 1 das. unter dem Gesichtspunkt rechtlich möglich wäre, daß nach § 1354 das. schließlich der Ehemann die Verantwortung in allen ehelichen Angelegenheiten zu tragen hat und daß die Unterlassung des Einschreitens in gefährbringenden Lagen den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründen kann (vgl. RGRKomm. z. BGB. Anm. 5a zu § 831; Warnspr. 1913 Nr. 323).